

**2020/071**

Informationsvorlage  
Allgemeiner Vertreter und Kämmerei  
Franz-Karl Boden



Stadt Monschau

## **Einrichtung einer Bürgerstiftung; Anfrage der FDP-Ratsfraktion vom 24.11.2020**

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtrat (Kenntnisnahme)	15.12.2020	Ö

### **Sachverhalt**

Mit der als Anlage beigefügten Anfrage vom 24.11.2020 bittet die FDP-Ratsfraktion um Prüfung, ob die Stadt Monschau eine Bürgerstiftung nach dem Beispiel der Bürgerstiftung Schleiden einrichten könne. Die Anfrage wird ergänzt um eine Email vom gleichen Tage, mit der die Frage aufgeworfen wird, ob zur Finanzierung des Stiftungsvermögens z.B. künftige Erträge aus einer Erweiterung des Windparks Höfener Wald eingesetzt werden könnten.

Grundlegende Bestimmungen zu den Möglichkeiten einer Stiftungsgründung sowie zu deren Ausgestaltung finden sich in den §§ 80 bis 89 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sowie im Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW). Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieser Vorschriften bedarf es der Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde, hier der Bezirksregierung Köln.

Die im Jahre 2015 gegründete Bürgerstiftung Schleiden ist durch die Stiftungsbehörde anerkannt. Ihre Stiftungssatzung sowie die einschlägigen Vorschriften des BGB sowie des StiftG NRW sind als Grundlage für weitere Überlegungen beigefügt.

Ob auf dieser Grundlage weitere Überlegungen angestellt werden sollen, bzw., ob und in welchem Umfang die Stadt dabei ein finanzielles Engagement zeigen soll, bleibt dem politischen Willensbildungsprozess vorbehalten.

### **Anlage/n**

- 1 FDP Anfrage Bürgerstiftung (öffentlich)



Kurt Victor  
Fraktionsvorsitzender  
Hatzevenn 4  
52156 Monschau  
Mobil.: 0173/2612958  
Tel. dienstlich 0241/4611591  
Fax 0241/461751591

Datum: 24.11..2020

Ratsfraktion FDP Hatzevenn 4 · 52156 Monschau

Frau Bürgermeisterin  
Silvia Mertens  
Laufenstr. 84

52156 Monschau

**Anfrage: Einrichtung einer Bürgerstiftung Monschau  
bitte als Anfrage für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschuss oder  
Rat aufnehmen**

Sehr geehrte Fr. Bürgermeisterin Mertens,

ich bitte zu prüfen, ob auch die Stadt Monschau eine Bürgerstiftung einrichten kann.

Als Beispiel ist hier die Bürgerstiftung der Stadt Schleiden zu nennen.

Zweck der Bürgerstiftung (Schleiden) ist die nachhaltige Entwicklung und Förderung **der Kunst und Kultur, der Heimatpflege und Heimatkunde, des Sports und der Erziehung, Volks- und Berufsbildung** in unserer Stadt Schleiden.

Mit unseren eigenen Aktivitäten und unseren erteilten Förderungen wollen wir uns im Bewusstsein unserer Bevölkerung etablieren. Wir möchten die Wertschätzung des gesellschaftlichen Engagements im Rahmen unserer Stiftungszwecke verbessern und mit Hilfe unserer initiierten und geförderten Projekte und Maßnahmen unsere Bürgerinnen und Bürger motivieren, sich ehrenamtlich für unsere Stiftungszwecke nachhaltig zu begeistern.

Offenheit und Transparenz, Gemeinnützigkeit sowie politische und konfessionelle Unabhängigkeit sind die elementaren Säulen unserer Bürgerstiftung. Nach ihrem Selbstverständnis tritt unsere Bürgerstiftung weder in Konkurrenz zu Staat, Land und Kommune auf, noch strebt sie an, Pflichtaufgaben aus dem Bereich der staatlichen und kommunalen Verantwortung zu übernehmen.

Unsere Arbeit verfolgt das Ziel, alle Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt zu ermutigen, sich aktiv für die Verbesserung und Entwicklung unserer Stiftungszwecke einzusetzen und als Stifter und Spender unserer Bürgerstiftung aufzutreten.

Weitere Informationen gibt es unter <https://www.schleiden.de/buergerstiftung/>

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kurt Victor

# Satzung der „Bürgerstiftung Schleiden“

## § 1

### Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Schleiden“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Schleiden.

## § 2

### Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Stiftung ist:

- die Förderung der Kunst und Kultur,
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
- die Förderung des Sports
- sowie die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,

innerhalb des Stadtgebiets Schleiden.

Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung der Zwecke im Sinne des Satzes 1 an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.

- (3) Die Stiftungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch die Mittelweitergabe im Sinne des § 58 Nr. 1 AO sowie durch die Durchführung und Unterstützung von Maßnahmen zur:

- Wiederherstellung, Verbesserung und Erweiterung des Angebots an Kunst, Kultur und Sport im Stadtgebiet,
- Restaurierung / Wiederherstellung historisch bedeutsamer Gegenstände,
- Förderung der Allgemeinbildung, insbesondere durch die Unterhaltung und Erweiterung der Stadtbibliothek.

- (4) Die vorstehend aufgeführten Verwendungsmöglichkeiten sind nicht abschließend. Die Stiftung kann vielmehr alle Maßnahmen ergreifen, die geeignet sind, die Stiftungszwecke zu verwirklichen.

- (5) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst ausführt.

- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (7) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

### **§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr**

- (1) Das Vermögen der Stiftung beträgt 50.000 Euro. Aufgrund der 3. Änderung zum Vertrag zwischen der Stadt Schleiden und der Eigentümergemeinschaft (siehe Anlage) wird der Stiftung ein Betrag in Höhe von 90.000 Euro jährlich bis zum 31.12.2034 zugesichert.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke zeitnah aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter.
- (3) Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Das Stiftungsvermögen ist in Höhe von 50.000 Euro ungeschmälert zu erhalten.
- (5) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsvorstand kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen. Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen), sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, es sei denn, die Annahme der Zustiftung wird abgelehnt.
- (6) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.
- (7) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Anerkennung und endet am 31. Dezember 2015.
- (8) Innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres sind der Stiftungsbehörde eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und ein Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

### **§ 4 Rechte der Begünstigten**

Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet das Kuratorium nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Kuratorium aufgestellten Richtlinien. Im Rahmen der Kleinbetragsregelung kann auch der Stiftungsvorstand im Einzelfall nach pflichtgemäßen Ermessen Stiftungsmittel vergeben.

Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu. Förderentscheidungen sind immer Einzelfallentscheidungen und ziehen keine Ansprüche Dritter nach sich.

Die Unterstützung erstreckt sich in der Regel auf einmalige Förderungen oder auch mehrteilige Anschubfinanzierungen, längstens jedoch über einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Dauerfinanzierung ist nicht ausgeschlossen.

### **§ 5 Organe**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - das Kuratorium,
  - der Stiftungsvorstand.

- (2) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig, sofern sie nicht zu Geschäftsführern im Sinne des § 11 Abs. 3 bestellt werden. Den Mitgliedern werden für Ihre Tätigkeiten im Kuratorium und im Stiftungsvorstand keine Aufwendungen gezahlt und erstattet. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern der Stiftungsorgane keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

## § 6

### **Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus 7 Mitgliedern, die durch den Rat der Stadt Schleiden gewählt und benannt werden. Für jedes Mitglied ist zudem ein Stellvertreter durch den Rat der Stadt Schleiden einzeln zu wählen und zu benennen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt das amtierende Kuratorium die Geschäfte bis zur Neukonstituierung des Kuratoriums fort.
- (3) Das Kuratorium wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, von den übrigen Mitgliedern des Kuratoriums abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist dabei von der Stimmabgabe ausgeschlossen; es soll aber zuvor gehört werden.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich das Kuratorium nach dem oben, unter § 6 (1) genannten Verfahren. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Kuratoriums um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

## § 7

### **Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Es hat insbesondere darauf zu achten, dass der Vorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes sorgt.
- (2) Das Kuratorium ist ferner zuständig für:
  - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
  - den Erlass von Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - die Entscheidung über die Bildung und Verwendung von Rücklagen,
  - die Genehmigung des Tätigkeitsberichts, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Entscheidung über die vom Stiftungsvorstand vorgeschlagene Verwendung der verfügbaren Mittel der Stiftung, soweit es sich nicht um laufende Verwaltungsaufgaben oder die Verwendung von Mitteln im Rahmen der Kleinbetragsregelung handelt.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

## **§ 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Einladung für die erste Sitzung des Kuratoriums ergeht durch den Stiftungsvorstand. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder verkürzt werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand unter Angabe des Beratungspunktes verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Das Kuratorium beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Das Kuratorium kann auf Verlangen des jeweiligen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorsitzenden, einen Beschluss auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail fassen (Umlaufverfahren). Der Beschluss wird nur wirksam, wenn alle Mitglieder des Kuratoriums der Durchführung des Umlaufverfahrens und dem Beschlussvorschlag zugestimmt haben.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

## **§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss**

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss gehören 5 Mitglieder an, die durch den Rat der Stadt Schleiden gewählt und benannt werden. Zudem wird für jedes Mitglied jeweils ein Stellvertreter durch den Rat der Stadt Schleiden gewählt und benannt.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses entspricht der Dauer der Kommunalwahlperiode. Die Amtszeit endet mit der nächstfolgenden Kommunalwahl. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Rechnungsprüfungsausschuss die Tätigkeiten bis zur Neukonstituierung des Rechnungsprüfungsausschusses fort.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer seiner Amtszeit.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich der Rechnungsprüfungsausschuss nach dem oben unter § 10 (1) genannten Verfahren. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.
- (5) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
  - die Prüfung des Jahresabschlusses

- die Überprüfung der sachgemäßen Verwendung der Mittel unter Beachtung der Richtlinien zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
  - die Überprüfung der notwendigen Transparenz des Stiftungshandelns,
  - die Überprüfung des jährlichen Tätigkeitsberichts,
  - die Empfehlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes an das Kuratorium.
- (6) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann sich Dritter als Prüfer bedienen.

## **§ 10 Stiftungsvorstand**

Der Vorstand der Stiftung setzt sich aus dem Bürgermeister der Stadt Schleiden, dem Allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters und einem vom Rat der Stadt Schleiden gewählten Vertreter zusammen, dessen Amtszeit mit Ablauf der nächstfolgenden Kommunalwahl endet. Hierbei ist sicherzustellen, dass kein Mitglied des Stiftungsvorstandes gleichzeitig Mitglied des Kuratoriums ist.

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes ist der Bürgermeister der Stadt Schleiden. Stellvertretender Vorsitzender ist der Allgemeine Vertreter des Bürgermeisters der Stadt Schleiden.

Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt einstimmig, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Dabei können Beschlüsse auch im schriftlichen oder telefonischen Verfahren sowie per Telefax oder E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren).

Zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung ist der Stiftungsvorstand berechtigt eine Geschäftsordnung zu erlassen.

## **§ 11 Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

- (1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.
- (2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Darüber hinaus hat er insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - die Anlage und Verwertung des Stiftungsvermögens im Rahmen der Zweckbindung,
  - die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
  - die Aufstellung eines Planes über die Verwendung der verfügbaren Mittel gemäß § 3 nach Ablauf eines Rechnungsjahres, sowie dessen Vorlage an das Kuratorium zur Beschlussfassung,
  - die Aufstellung des Jahresabschlusses im Laufe der ersten vier Monate nach Beendigung des Rechnungsjahres und die Erstellung eines Tätigkeitsberichts,

- die Einreichung des vom Kuratorium festgestellten Jahresabschlusses und des genehmigten Tätigkeitsberichts bei der Stiftungsaufsichtsbehörde

Für die Aufgabenwahrnehmung ist der Stiftungsvorstand ermächtigt, eine entgeltliche Geschäftsführung einzusetzen, die sich aus dem Stiftungsvorstand selbst und/oder weiteren Mitarbeitern zusammensetzt.

- (4) Der Stiftungsvorstand kann mit Zustimmung des Vorsitzenden des Kuratoriums über die Verwendung der verfügbaren Mittel der Stiftung im Rahmen der sogenannten Kleinbetragsregelung zugunsten Dritter entscheiden. Die Kleinbetragsregelung beinhaltet eine Höchstgrenze von 5.000,00 € je Kalenderjahr und einen Höchstbetrag je Einzelverwendung von 500,00 €.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat seine in diesen Funktionen getroffenen Entscheidungen und Beschlüsse in geeigneter Weise zu dokumentieren und für die Dauer des Bestehens der Stiftung zu archivieren.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, Zuwendungen für die Stiftung anzunehmen.

## **§ 12 Satzungsänderung**

- (1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn
  1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
  2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung bestehenden Verhältnisse angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von jeweils 2/3 der satzungsrechtlichen Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (3) Über alle Beschlüsse, mit denen die Satzung geändert wird, ist die Stiftungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten. Beschlüsse, durch die der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung wesentlich verändert wird, sollen erst nach vorheriger Anhörung der Stifterin gefasst werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Stiftungsbehörde.

## **§ 13 Zusammenschluss und Auflösung**

Vorstand und Kuratorium können gemeinsam jeweils mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsrechtlichen Mitglieder den Zusammenschluss der Stiftung mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Zu den Beschlüssen soll die Stifterin angehört werden. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsbehörde wirksam. Zuvor ist die Zustimmung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 14 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über den Zusammenschluss oder die Auflösung der Stiftung dem Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung oder den Vermögensanfall betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

#### **§ 15 Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Schleiden, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

#### **§ 16 Stiftungsbehörde**

Zuständige Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung Köln. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

#### **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

**Schleiden, den 21.8.2015**



Udo Meister  
(Bürgermeister der Stadt Schleiden)



Marcel Wolter  
(Erster Beigeordneter der Stadt Schleiden)

## **Bürgerliches Gesetzbuch (Auszug)**

### **§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung**

(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.

(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und der Stiftungszweck das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.

(3) Vorschriften der Landesgesetze über kirchliche Stiftungen bleiben unberührt. Das gilt entsprechend für Stiftungen, die nach den Landesgesetzen kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind.

### **§ 81 Stiftungsgeschäft**

(1) Das Stiftungsgeschäft unter Lebenden bedarf der schriftlichen Form. Es muss die verbindliche Erklärung des Stifters enthalten, ein Vermögen zur Erfüllung eines von ihm vorgegebenen Zweckes zu widmen, das auch zum Verbrauch bestimmt werden kann. Durch das Stiftungsgeschäft muss die Stiftung eine Satzung erhalten mit Regelungen über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Sitz der Stiftung,
3. den Zweck der Stiftung,
4. das Vermögen der Stiftung,
5. die Bildung des Vorstands der Stiftung.

Genügt das Stiftungsgeschäft den Erfordernissen des Satzes 3 nicht und ist der Stifter verstorben, findet § 83 Satz 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Bis zur Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig ist der Stifter zum Widerruf des Stiftungsgeschäfts berechtigt. Ist die Anerkennung bei der zuständigen Behörde beantragt, so kann der Widerruf nur dieser gegenüber erklärt werden. Der Erbe des Stifters ist zum Widerruf nicht berechtigt, wenn der Stifter den Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt oder im Falle der notariellen Beurkundung des Stiftungsgeschäfts den Notar bei oder nach der Beurkundung mit der Antragstellung betraut hat.

### **§ 82 Übertragungspflicht des Stifters**

Wird die Stiftung als rechtsfähig anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das in dem Stiftungsgeschäft zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern nicht aus dem Stiftungsgeschäft sich ein anderer Wille des Stifters ergibt.

### **§ 83 Stiftung von Todes wegen**

Besteht das Stiftungsgeschäft in einer Verfügung von Todes wegen, so hat das Nachlassgericht dies der zuständigen Behörde zur Anerkennung mitzuteilen, sofern sie nicht von dem Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird. Genügt das Stiftungsgeschäft nicht den Erfordernissen des § 81 Abs. 1 Satz 3, wird der Stiftung durch die zuständige Behörde vor der Anerkennung eine Satzung gegeben oder eine unvollständige Satzung ergänzt; dabei soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden. Als Sitz der Stiftung gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird. Im Zweifel gilt der letzte Wohnsitz des Stifters im Inland als Sitz.

### **§ 84 Anerkennung nach Tod des Stifters**

Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters als rechtsfähig anerkannt, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.

## **§ 85 Stiftungsverfassung**

Die Verfassung einer Stiftung wird, soweit sie nicht auf Bundes- oder Landesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt.

## **§ 86 Anwendung des Vereinsrechts**

Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Absatz 3 und der §§ 28 bis 31a und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 3 und des § 28 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Verfassung, insbesondere daraus, dass die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, ein anderes ergibt. Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

## **§ 87 Zweckänderung; Aufhebung**

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder gefährdet sie das Gemeinwohl, so kann die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung geben oder sie aufheben.
- (2) Bei der Umwandlung des Zweckes soll der Wille des Stifters berücksichtigt werden, insbesondere soll dafür gesorgt werden, dass die Erträge des Stiftungsvermögens dem Personenkreis, dem sie zustatten kommen sollten, im Sinne des Stifters erhalten bleiben. Die Behörde kann die Verfassung der Stiftung ändern, soweit die Umwandlung des Zweckes es erfordert.
- (3) Vor der Umwandlung des Zweckes und der Änderung der Verfassung soll der Vorstand der Stiftung gehört werden.

## **§ 88 Vermögensanfall**

Mit dem Erlöschen der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Verfassung bestimmten Personen. Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen an den Fiskus des Landes, in dem die Stiftung ihren Sitz hatte, oder an einen anderen nach dem Recht dieses Landes bestimmten Anfallberechtigten. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 89 Haftung für Organe; Insolvenz**

- (1) Die Vorschrift des § 31 findet auf den Fiskus sowie auf die Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts entsprechende Anwendung.
- (2) Das Gleiche gilt, soweit bei Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts das Insolvenzverfahren zulässig ist, von der Vorschrift des § 42 Abs. 2.

Suche in den Überschriften

Suche starten

uche

Suchtipps

Menü ein oder aus

Schrift kleiner

Schrift größer

Start > [SGV \(4\)](#) > [Bestand \(40\)](#)[Druckversion](#) | [Impressum](#) | [Datenschutz](#) |**Verkündungsblätter**[Gesetzblatt](#)[Ministerialblatt](#)[Bekanntmachungen](#)**Sammlungen**[Geltende Gesetze  
und Verordnungen](#)[Geltende Erlasse](#)**Historie**[Historische Gesetze  
und Verordnungen](#)[Historische Erlasse](#)[Redaktion](#)[Newsletter](#)[RSS Webfeed](#)**Geltende Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)  
mit Stand vom 27.11.2020****Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW)**[Inhaltsverzeichnis ausblenden](#)[Normkopf](#)[Fundstelle und permanenter Link zu Stiftungsgesetz](#)[Normverlauf](#)**Inhaltsverzeichnis :**[§ 1 \(Fn 3\) Geltungsbereich](#)[§ 2 \(Fn 3\) Anerkennungsverfahren](#)[§ 3 \(Fn 3\) Statusklärung in Zweifelsfällen](#)[§ 4 \(Fn 3\) Grundsätze](#)[§ 5 \(Fn 3\) Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung](#)[§ 6 \(Fn 3\) Grundsätze](#)[§ 7 \(Fn 3\) Unterrichtung und Prüfung](#)[§ 8 \(Fn 3\) Beanstandung, Anordnung, Ersatzvornahme](#)[§ 9 \(Fn 3\) Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung](#)[§ 10 \(Fn 3\) Zweckänderung, Aufhebung](#)[§ 11 \(Fn 3\) Geltendmachung von Ansprüchen](#)[§ 12 \(Fn 3\) Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen](#)[§ 13 Begriffsbestimmung](#)[§ 14 \(Fn 3\) Anzuwendende Vorschriften](#)[§ 15 \(Fn 2\) Zuständige Behörden](#)[§ 16 \(Fn 5\) Inkrafttreten, Berichtspflicht](#)**Stiftungsgesetz  
für das Land Nordrhein-Westfalen  
(StiftG NRW)  
Vom 15. Februar 2005 (Fn 1)****1. Abschnitt****Allgemeine Bestimmungen****§ 1 (Fn 3)****Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

**§ 2 (Fn 3)****Anerkennungsverfahren**

Zur Entstehung einer Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist deren Anerkennung durch die zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 80 Abs. 1 und 2 BGB erforderlich.

**§ 3 (Fn 3)****Statusklärung in Zweifelsfällen**

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einer Einrichtung um eine Stiftung im Sinne dieses Gesetzes handelt, oder ist die Rechtsnatur einer Stiftung zweifelhaft, so entscheidet hierüber auf Antrag die oberste Stiftungsbehörde. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse der Entscheidung glaubhaft macht.

## **2. Abschnitt Verwaltung der Stiftung**

### **§ 4 (Fn 3) Grundsätze**

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die dauernde und nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder -hilfsweise - des mutmaßlichen Willens der Stifterin oder des Stifters erfordert.
- (2) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist oder der Wille der Stifterin oder des Stifters auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann, ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Zuwendungen Dritter, die nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zur Verwirklichung des Stiftungszwecks und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden.

### **§ 5 (Fn 3) Satzungsänderung, Zusammenschluss, Selbstauflösung**

- (1) Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, können die zuständigen Stiftungsorgane eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Die Stiftungsbehörde hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Soweit die Satzung es nicht ausschließt, können die zuständigen Stiftungsorgane
  1. wesentliche Änderungen des Stiftungszwecks, wesentliche Änderungen, die die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks berühren, den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen oder die Auflösung der Stiftung beschließen, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist,
  2. wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.

Die Stifterinnen und Stifter sind hierzu nach Möglichkeit anzuhören. Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Mit der Genehmigung der Beschlüsse über den Zusammenschluss und die hierzu erforderlichen Satzungsänderungen die neue Stiftung anerkannt.

## **3. Abschnitt Stiftungsaufsicht**

### **§ 6 (Fn 3) Grundsätze**

- (1) Die Stiftungen unterliegen der Rechtsaufsicht des Landes; kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen (§ 13 Abs. 2) jedoch nur nach Maßgabe des § 14.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe der Stiftung den in der Stiftungssatzung zum Ausdruck kommenden Willen der Stifterin oder des Stifters beachten und die Tätigkeit der Stiftung im Einklang mit dem Recht und Gesetz steht.
- (3) Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend private Zwecke verfolgen, unterliegen nur insoweit der Stiftungsaufsicht, als sicherzustellen ist, dass ihre Betätigung nicht gesetzlich geschützten öffentlichen Interessen zuwiderläuft.

### **§ 7 (Fn 3) Unterrichtung und Prüfung**

- (1) Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsbehörde innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht zu

einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen. Wird die Stiftung durch eine Behörde, einen Prüfungsverband, die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbands, eine Wirtschaftsprüferin, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder eine vereidigte Buchprüferin, einen vereidigten Buchprüfer oder eine Buchprüfungsgesellschaft geprüft und erstreckt sich die Prüfung auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel, so soll die Stiftungsbehörde von einer eigenen Prüfung absehen.

(2) Die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder sonstiger Vermögenswerte, die Übernahme von Bürgschaften und diesen ähnliche Rechtsgeschäfte sind der Stiftungsbehörde vier Wochen vor Abschluss des Rechtsgeschäftes schriftlich anzuzeigen, wenn der Geschäftswert der beabsichtigten Maßnahme zusammen mit vorhandenen Belastungen insgesamt dreißig vom Hundert des Stiftungsvermögens übersteigt. Das Innenministerium kann weitere Ausnahmen von der Anzeigepflicht zulassen.

(3) Liegen der Stiftungsbehörde Anhaltspunkte dafür vor, dass bei der Verwaltung der Stiftung gegen gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung verstoßen wurde, kann sie Auskunft und die Vorlage von Unterlagen zur Einsichtnahme verlangen sowie im erforderlichen Umfang eine weitergehende Prüfung vornehmen oder auf Kosten der Stiftung vornehmen lassen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken dienen.

### **§ 8 (Fn 3)**

#### **Beanstandung,**

#### **Anordnung, Ersatzvornahme**

(1) Die Stiftungsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Stiftungsorgane, die den Stiftungsgeschäft oder in der Stiftungssatzung zum Ausdruck gebrachten Willen der Stiftung oder des Stifters oder gesetzlichen Regelungen widersprechen, beanstanden und verlangen, dass diese innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist aufgehoben oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse oder Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

(2) Unterlässt ein Stiftungsorgan eine rechtlich gebotene Maßnahme, kann die Stiftungsbehörde anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.

(3) Kommt die Stiftung einer Anordnung nach Absatz 1 oder 2 nicht fristgemäß nach, kann die Stiftungsbehörde beanstandete Beschlüsse aufheben und angeordnete Maßnahmen auf Kosten der Stiftung durchführen oder durchführen lassen.

### **§ 9 (Fn 3)**

#### **Abberufung und Bestellung von Organmitgliedern, Sachwalterbestellung**

(1) Hat ein Mitglied eines Stiftungsorgans sich einer groben Pflichtverletzung schuldig gemacht oder ist es zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner der Stiftung gegenüber bestehenden Pflichten nicht in der Lage, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds und die Berufung eines neuen Mitglieds an dessen Stelle verlangen. Sie kann dem Mitglied die Wahrnehmung seiner Geschäfte einstweilen untersagen.

(2) Kommt die Stiftung binnen einer ihr gesetzten angemessenen Frist der nach Absatz 1 Satz 1 getroffenen Anordnung nicht nach, so kann die Stiftungsbehörde die Abberufung des Mitglieds verfügen und, soweit nicht gemäß §§ 86, 29 BGB die Zuständigkeit des Amtsgerichts gegeben ist, eine andere Person an dessen Stelle berufen.

(3) Reichen die Befugnisse der Stiftungsbehörde nach den §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 nicht aus, um eine dem Willen der Stifterin oder des Stifters und den Gesetzen entsprechende Verwaltung der Stiftung zu gewährleisten oder wiederherzustellen, kann die Stiftungsbehörde die Durchführung der Beschlüsse und Anordnungen einer Sachwalterin oder einem Sachwalter übertragen. Deren Aufgabenbereich und Vollmacht sind in einer Bestellsurkunde festzulegen.

### **§ 10 (Fn 3)**

#### **Zweckänderung, Aufhebung**

Eine Zweckänderung oder Aufhebung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde ist nur un-  
den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 87 BGB zulässig.

### § 11 (Fn 3)

#### Geltendmachung von Ansprüchen

Erlangt die Stiftungsbehörde von einem Sachverhalt Kenntnis, der Schadensersatzansprü-  
che der Stiftung gegen Mitglieder der Stiftungsorgane begründen könnte, so kann sie der Sti-  
ftung eine vertretungsberechtigte Person zur Klärung und Durchsetzung ihrer Ansprüche beste-  
llen. Dies gilt nicht für Stiftungen, die ausschließlich oder überwiegend privaten Zwecken die

### 4. Abschnitt

#### Auskunft zu Stiftungen

### § 12 (Fn 3)

#### Öffentliches Stiftungsverzeichnis, Vertretungsbescheinigungen

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes werden in einem elektronischen Stiftungsverzei-  
chnis erfasst, welches nur über das Internet zugänglich ist.

(2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen

1. der Name der Stiftung,
2. der Sitz der Stiftung,
3. die Zwecke der Stiftung,
4. die Anschrift der Geschäftsstelle der Stiftung,
5. die vertretungsberechtigten Organe und Personen sowie die Art ihrer  
Vertretungsberechtigung,
6. das Datum der Anerkennung als rechtsfähige Stiftung,
7. die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde.

Änderungen der Angaben zu den Nummern 1 bis 5 sind der zuständigen  
Stiftungsaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(3) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigk-

(4) Die Stiftungsbehörde stellt auf Antrag eine Bescheinigung darüber aus, wer nach  
Maßgabe der Satzung und der von der Stiftung mitgeteilten Angaben zur Vertretung der  
Stiftung berechtigt ist.

(5) Die behördlichen Unterlagen über die Anerkennung und Beaufsichtigung einzelner  
Stiftungen unterliegen nicht dem allgemeinen Informationszugang nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen.

### 5. Abschnitt

#### Kirchliche Stiftungen und diesen gleichgestellte Stiftungen

### § 13

#### Begriffsbestimmung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des  
Bürgerlichen Rechts, die

- a) von einer Kirche oder einer einer Kirche zuzuordnenden Einrichtung zur  
Wahrnehmung überwiegend kirchlicher, auch diakonischer oder karitativer Aufg-  
gaben errichtet sind und nach innerkirchlichen Regelungen der Aufsicht einer kirchlichen  
Stelle unterliegen oder
- b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters überwiegend kirchlichen, auch  
diakonischen oder karitativen Zwecken dienen und der Aufsicht einer kirchlichen  
Stelle unterliegen sollen.

(2) Den kirchlichen Stiftungen gleichgestellt sind bürgerlich-rechtliche Stiftungen, die

- a) von einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft  
zur Wahrnehmung ihrer religiösen oder weltanschaulichen Ziele errichtet sind und ne-

für diese verbindlichen Regelungen einer besonderen Stiftungsaufsicht unterliege oder

b) nach dem Willen der Stifterin oder des Stifters den Zielen einer öffentlich-rechtlichen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft dienen und einer besonderen Stiftungsaufsicht nach Maßgabe der für diese Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft verbindlichen Regelungen unterliegen sollen.

### **§ 14 (Fn 3)**

#### **Anzuwendende Vorschriften**

- (1) Für kirchliche Stiftungen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sich nicht den Absätzen 2 bis 5 etwas anderes ergibt.
- (2) Die Anerkennung als kirchliche Stiftung bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (3) Für die Statusklärung in Zweifelsfällen gilt § 3 mit der Maßgabe, dass vor einer Entscheidung die Kirche zu hören ist.
- (4) Die Eintragung kirchlicher Stiftungen in das Stiftungsverzeichnis (§ 12) erfolgt nur i Einvernehmen mit der jeweiligen Stiftung und der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (5) Die kirchlichen Stiftungen unterliegen kirchlicher Stiftungsaufsicht. Die Bestimmungen des 3. Abschnitts finden auf sie keine Anwendung. Den Kirchen obliegt es, Art und Umfang der erforderlichen Regelungen in eigener Verantwortlichkeit zu treffen. Maßnahmen nach § 87 BGB ergehen nur im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Behörde. Die hier erlassenen Bestimmungen in kirchlichen Stiftungsordnungen werden auch im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.
- (6) Über eine Satzungsänderung gemäß § 5 Abs. 1 ist die zuständige kirchliche Behörde zu unterrichten. Eine Entscheidung gemäß § 5 Abs. 2 bedarf der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Behörde.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für die den kirchlichen Stiftungen gleichgestellten Stiftungen entsprechend.

## **6. Abschnitt Zuständigkeiten**

### **§ 15 (Fn 2)**

#### **Zuständige Behörden**

- (1) Oberste Stiftungsbehörde ist das Innenministerium.
- (2) Stiftungsbehörden sind die Bezirksregierungen, soweit sich nicht aus Absatz 3 etwas anderes ergibt. Diesen obliegt auch die Führung und Aktualisierung des öffentlichen Stiftungsverzeichnisses und die Ausstellung der Vertretungsbescheinigungen (§ 12). Örtlich zuständig ist die Bezirksregierung, in deren Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben wird.
- (3) Die Anerkennung einer Stiftung, an der der Bund, das Land oder eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, die unmittelbar der Aufsicht der Bundes- bzw. Landesregierung oder oberster Bundes- bzw. Landesbehörden unterliegt, als Stifterin oder Stifter oder Zustifterin oder Zustifter beteiligt werden soll, ist dem Innenministerium vorbehalten. Entsprechendes gilt für Entscheidungen und Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Satz 3, § 7 Abs. 3 und §§ 8 bis 11 in Bezug auf Stiftungen, an denen eine dieser Körperschaften oder Anstalten als Stifterin oder Zustifterin beteiligt ist. Das Innenministerium kann den Bezirksregierungen die Durchführung erforderlicher Prüfungen übertragen. Es ist ermächtigt, Befugnisse nach Satz 1 oder 2 den Stiftungsbehörden durch Rechtsverordnung zu übertragen.
- (4) Anträge auf Anerkennung, Genehmigung sowie Anzeigen können über eine einheitliche Stelle abgewickelt werden.
- (5) Über den Antrag auf Anerkennung bzw. Genehmigung entscheidet die Behörde innerhalb einer Frist von 6 Monaten; abweichende Entscheidungsfristen kann die Behörde in einer vorab öffentlich bekannt zu machenden Fristenregelung (behördlicher Fristenplan) festsetzen. § 42a Absatz 2 Satz 2 bis 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend.

## **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

(Fn 4)

**§ 16 (Fn 5)**  
**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Landesregierung beric dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz.

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Innenminister

**Fußnoten :**

- Fn 1** GV. NRW. S. 52, in Kraft getreten am 26. Februar 2005; geändert durch Artik 9 des DL-RL-Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (**GV. NRW. S. 863**), in Kraft getreten am 28. Dezember 2009; Gesetz vom 9. Februar 2010 (**GV. NRW. S. 112**), in Kraft getreten am 23. Februar 2010.
- 
- Fn 2** § 15 zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (**GV. NRW. S. 112**), Kraft getreten am 23. Februar 2010.
- 
- Fn 3** §§ 1 bis 12 und § 14 geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (**GV. NRW. 112**), in Kraft getreten am 23. Februar 2010.
- 
- Fn 4** § 16 (alt) aufgehoben durch Gesetz vom 9. Februar 2010 (**GV. NRW. S. 112**), Kraft getreten am 23. Februar 2010.
- 
- Fn 5** § 17 (alt) umbenannt in § 16 (neu) und neu gefasst durch Gesetz vom 9. Febru 2010 (**GV. NRW. S. 112**), in Kraft getreten am 23. Februar 2010.
- 

**Normverlauf ab 2000:**

Fassung vom **26.02.2005 bis 27.12.2009**

---

Fassung vom **28.12.2009 bis 22.02.2010**

---

Fassung seit **23.02.2010** (aktuelle Seite)

---